



# Posit-Schleswiger Zeitungsblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Dienstag) ein halber Bogen.

Der Pränumerationspreis ist 2 Mark, durch die Post bezogen 2 Mark 50 Pf., für das Jahr.

Stück 7.

Gleiwitz, den 16. Februar.

1897.

Nr. 44.

## Bekanntmachung.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

In Ergänzung der diesseitigen Erlasse vom 17. Dezember 1892 (I. 24723), 10. März 1894 (I. 4523) und 22. April 1895 (I. 7766), betreffend Benachrichtigung der Veterinärpolizei auf dem hiesigen Viehhofe von der Zuführung verdächtigen Viehs pp., ordne ich hiermit Folgendes an:

1) Die Bestimmungen in den angeführten Erlassen sind bis auf Weiteres auf nachgenannte Seuchen anzuwenden: a. die Maul- und Klauenseuche, b. die Lungenseuche des Rindviehs, c. die Pockenseuche der Schafe, d. die Räude der Schafe, e. den Nothlauf der Schweine, f. die Schweinepest.

2) In den Anfragen über die Zulassung der verdächtigen Thiere und in den Anzeigen über ihr Eintreffen auf dem hiesigen Viehhofe ist die Art der Seuche, deren die Thiere verdächtig sind, anzugeben.

Gleichzeitig bringe ich in Erinnerung, daß die Anzeigen von dem Eintreffen der verdächtigen Thiere ausschließlich an „die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe zu Berlin“ und nicht, wie dies noch häufig zu geschehen pflegt, an „die Direction“ oder an „die Veterinärverwaltung des Centralviehhofes“ zu richten und stets, nöthigenfalls unter Benutzung des Telegraphen, so zeitig zu erstatten sind, daß noch die zur Verhütung einer Seuchenverschleppung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können.

Die Ortspolizeibehörden sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten. gez. von Hammerstein.

Gleiwitz, den 9. Februar 1897.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bestimmungen vom 5. Januar 1893 — Stück 2 — und 20. Mai 1895 — Stück 22 — zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden behuß Beachtung.

Der Königliche Landrat. Schroeter.

Nr. 45.

## Landespolizeiliche Anordnung.

Breslau, den 19. Januar 1897.

Auf Grund des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetz-Blatt 169) sowie der Verordnung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Anzeigepflicht 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt 169) für die bei den Schweinen vorkommenden Seuchen vom 2. April 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt 1894 Seite 333) in Verbindung mit § 1 der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895 (Reichs-Gesetz-Blatt 1895 Seite 357) und § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Sammlung Seite 128) verordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, Folgendes:

An die Stelle der Ziffer III des § 12 der landespolizeilichen Anordnung zur Bekämpfung der Schweine- seuchen vom 8. Dezember 1895 (Regierung-Amtsblatt 1895 Seite 637) tritt folgende Bestimmung:

„Bei Transporten durch mehrere Kreise des Bezirks braucht die Untersuchung erst innerhalb 72 Stunden nach erfolgter Untersuchung wiederholt zu werden.“

Der Regierungs-Präsident. Dr. von Heydebrand und der Lasa.

Nr. 46.

## Bekanntmachung.

Oppeln, den 31. Januar 1897.

Seitens der Königlichen Eisenbahndirektion zu Kattowitz werden in der nächsten Zeit die allgemeinen Vorarbeiten einer Nebenbahn von Gleiwitz nach Neuberun mit Abzweigung von einem geeigneten Punkte dieser Bahn nach Antonienhütte vorgenommen werden.

Der Bezirksausschuss hat auf Grund des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 5 des Enteignungsgesetzes vom 1. August 1874 beschlossen, diese allgemeinen Vorarbeiten zu gestatten, was hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

**Der Bezirks-Ausschuss. gez. von Bitter.**

Gleiwitz, den 8. Februar 1897.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Entschädigungsansprüche bei den die Arbeit leitenden Beamten bzw. bei der Königlichen Eisenbahndirektion zu Katowitz anzumelden sind.

**Der Königliche Landrath. Schroeter.**

**Nr. 47.**

**Bekanntmachung.**

Berlin, den 3. Februar 1897.

betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 procentigen Staatsanleihe auf 3½ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 procentigen Staatsanleihe, deren Inhaber nach § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½ procentigen konsolidirten Staatsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 29. Dezember 1896 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 308) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinscheinanweisungen und Zinscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind vom **15. Februar 1897** ab bei einer der nachbezeichneten Abstempelungsstellen, nämlich:

der Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94, bei einer der Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart, einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Meß, Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden, oder der Reichsbanknebenstelle in Darmstadt einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung nicht erforderlich.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinscheinanweisungen und, da nach § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört**,

a. bei den Schuldverschreibungen mit Januar/Juli-Zinsen als erster der am 2. Januar 1898 fällige Zinschein und alle folgenden Zinscheine,  
b. bei den Schuldverschreibungen mit April/Oktobe-Zinsen als erster der am 1. April 1898 fällige Zinschein und alle folgenden Zinscheine

zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erläuterung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erläuterung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsberechtigung, so ist die Uebergabe-Erläuterung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erläuterung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsberechtigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Provinzialkassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erläuterung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsberechtigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erläuterungen mit Verzeichnissen nebst besonderen Einlagebogen für solche Ein-

lieferer, welche eine größere Anzahl von Posten gesammelt übergeben wollen, sind bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, den obengenannten Preußischen Provinzialkassen, den sämtlichen Preußischen Kreiskassen und einer Zahl von Steuerämtern, Forstkassen und anderen Preußischen Kassen, welche von den Königlichen Bezirks-Regierungen in den Amtsblättern werden bekannt gemacht werden, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erläuterungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erläuterung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und Nummern geordnet aufzuführen und die Effeten selbst ebenso zu ordnen.

Zum Zwecke der Berechnung der Reichsstempelabgabe, welche zum vollen Betrage auf die Staatskasse übernommen wird, ist außerdem in jeder Uebergabe-Erläuterung — ohne Nennung von Namen — anzugeben, ob die darin verzeichneten Schuldverschreibungen einem oder mehreren Eigenthümern gehören. Sind mehrere Eigenthümer betheiligt, so ist anzugeben, welche Summe des Nennwerthes auf jeden einzelnen Eigenthümer entfällt.

Schlusssnoten werden nicht ausgestellt.

Die Summen derjenigen Schuldverschreibungen, welche Eigenthum des Preußischen Staates sind, d. h. welche zu Staatsfonds gehören, sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, da sie der Reichsstempelabgabe nicht unterliegen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effeten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendetem Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erläuterung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

### Hauptverwaltung der Staatschulden. von Hoffmann.

#### Nº 48.

Gleiwitz, den 8. Februar 1897.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Ministerial-Erlaß vom 3. Dezember 1890 (Min.-Blatt für die innere Verw. Seite 260) die Ausstellung von Führungs- und Leumundszeugnissen für Reichsausländer unzulässig ist.

#### Nº 49.

Gleiwitz, den 8. Februar 1897.

Die Musterung der Heerespflichtigen im hiesigen Kreise durch die Kgl. Erfah.-Commission findet in diesem Jahre und zwar in Gleiwitz im Weiz'schen Hotel (Restaurant Alust) Oberwallstraße, in Peiskretscham beim Gasthausbesitzer Meyer und in Tost im Wittwe Laska'schen Lokale an den nachstehenden Tagen von Vormittags 8 Uhr ab statt:

in Gleiwitz, Freitag, den 12. März d. J., Stadt und Schloß Kieferstädtel, Preiswitz, Gieraltowiz, Chorinskowiz, Schafanau, Smolniz, Leboschowiz, Bohlendorf, Althammer, Koslow, Groß- und Klein-Schierakowiz;

in Gleiwitz, Sonnabend, den 13. März d. J., Ostroppa, Col. Jedlitz, Richtersdorf, Nachowiz, Donau-

Lany, Brzezinka, Elguth v. Gr., Rudno und Laskarzowka;

in Gleiwitz, Montag, den 15. März d. J., Trnkel, Elguth-Zabrze, Deutsch-Berniz und Schönwald;

in Gleiwitz, Dienstag, den 16. März d. J., Petersdorf v. W., Petersdorf stadt., Schalscha, Bernit,

Alt-Gleiwitz, Klüschnau;

in Gleiwitz, Mittwoch, den 17. März d. J., Stadt Gleiwitz, ältere Jahrgänge bis einschließlich des

Jahrganges 1875;

in Gleiwitz, Donnerstag, den 18. März d. J., Stadt Gleiwitz, Jahrgang 1876;

in Gleiwitz, Freitag, den 19. März d. J., Jahrgang 1877, Boitschow und Latscha;

in Peiskretscham, Sonnabend, den 20. März d. J., Laband, Pniow, Serzno, Bitschin, Tattischau,

Schuchowiz, Gut Groß-Baolschan, Ketziz, Bdzierdz und Rudziniiz;

in Peiskretscham, Mittwoch, den 24. März d. J., Kionsdlae, Boniowiz, Nicpaschütz, Pschytschowka,

Bawada, Jaschlowiz, Lubel, Karchowiz, Kamieniec, Lubic, Koppiniz und Pawlowitz;

in Peiskretscham, Freitag, den 26. März d. J., Fasten, Breschlebie, Biemieniz, Schwientoschowiz

und Stadt Peiskretscham;

in Tost, Montag, den 29. März d. J., Klein-Bluschniz, Groß- u. Klein-Kottulin, Niewiesche, Niekarm,

Neudorf-Tworog, Chechlau, Ponischowiz, Staal, Proboschowiz, Pissarzowiz, Bohlom, Potempa, Brynnel, Mitoleska

und Hanussek;

in Tost, Dienstag, den 30. März d. J., Boguschütz, Elguth-Tost, Giegowitz, Pawlowitz, Groß-Patschin,

Upsko, Ciochowiz, Woiska, Gut Woiska I, II u. III, Kottenlust, Dombrowka, Klein-Patschin, Kollischowiz, Dratsche,

klein-Wilowitz, Wydow, Tworog, Lohnia und Stadt Tost;

in Tost, Mittwoch, den 31. März d. J., Schloß Tost, Sarnau, Lonczek, Blaschowitz, Kieleschka, Ottmichow, Kol. Radun, Dorf Radun, Sacharowitz, Schieroth, Scharkow, Schwinowitz, Langendorf, Wischnitz, Schwieben und Koppenfeld.

Die Losung findet Mittwoch, den 27. März d. J. in Beiskretscham und Dienstag, den 1. April d. J. in Tost statt, zu welcher die Militärschuldigen des jüngsten Jahrganges erscheinen können; für die Abwesenden werden die Lose von einem Mitgliede der Commission gezogen werden.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände haben sämmtliche Gestellungspflichtige zu den angegebenen Musterungsterminen unter Androhung der Strafen und Nachtheile, welche nach § 26 s. W.-D. für den Fall des Nichterscheins eintreten, gehörig vorzuladen bezw. dafür Sorge zu tragen, daß die Mannschaften pünktlich zur Stelle sind. Wenn ein Militärschuldiger durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, so muß ein ärztliches Attest beigebracht werden; dasselbe ist von der Polizeibehörde zu beglaubigen, falls der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Ebenso wird zur besonderen Pflicht gemacht, daß etwaige körperliche und geistige Gebrechen der Militärschuldigen im Musterungstermine zur Sprache gebracht und die hierüber lautenden Atteste resp. eidesstattlichen Zeugenvernehmungen der Ersatz-Commission am Geschäftstage vorgelegt werden.

Gleichzeitig mache ich auf die rechtzeitige Reklamation solcher Heerespflichtigen aufmerksam, welche wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse von der Einstellung in den Militärdienst zu befreien und bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzung von Amts wegen zu reklamiren sind.

Die Gestellung der Eltern und der über 14 Jahr alten männlichen Geschwister des Reklamanten am Gestaltungstage ist unerlässlich. Hierbei mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß bei der dem Ersatzgeschäft folgenden Aushebung Reklamationen nur in dem Falle berücksichtigt werden können, wenn die zur Begründung vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Musterung (d. h. nach stattgefundenem Ersatzgeschäft) eingetreten sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände haben zum Musterungsgeschäft einfache Verzeichnisse nach Vor- u. Zunamen und Jahrgängen der zur Musterung anwesenden Mannschaften in duplo zu fertigen und mit zur Stelle zu bringen.

Die Gemeindevorsteher haben mit den Stäben und mit der Amtsbinde zu erscheinen und sich vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei mir zu melden.

Bezüglich der Nachgesteller bemerke ich, daß diese nur dann gemustert werden können, wenn deren Geburts- resp. Losungsscheine mit zur Stelle sind.

Die Gemeindevorstände haben dieserhalb den resp. Militärschuldigen die rechtzeitige Beibringung der bezüglichen Scheine aufzugeben und vorkommenden Fällen zur Vermeidung von Störungen beim Ersatzgeschäft mir einen vollständigen Listenauszug spätestens 5 Tage vor dem Musterungstermine einzureichen.

Endlich haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände zur Vermeidung unliebsamer Maßnahmen mit aller Strenge darauf zu achten, daß die Mannschaften reinlich gewaschen und mit ihren Losungsscheinen versehen, nüchtern zur Musterung erscheinen.

Für diejenigen Mannschaften der älteren Jahrgänge, welche keine Losungsscheine besitzen, sind rechtzeitig bei mir Duplikate gegen Einsendung der Kopialien von 50 Pf. nachzusuchen. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnungen würde die unnachgiebliche Festsetzung von Ordnungsstrafen nach sich ziehen.

## Nº 50.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1875 ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, den Reservisten und Landwehrmannschaften, sowie den Ersatz-Reservisten bekannt zu machen, daß diejenigen, welche für den Fall einer Mobilmachung aus Unfall bürgerlicher Verhältnisse Anspruch auf Zurückstellung machen zu können glauben, ihre Gesuche ungesäumt bei dem Magistrate, Guts- oder Gemeindevorstand einzubringen haben.

Die Gesuche sind Seitens der Magistrate, Guts- oder Gemeinde-Vorstände unter Beziehung dreier zuverlässiger Wehrleute zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Schema, bezüglich der Ersatzreservisten aber gesondert aufzustellen und mir spätestens bis zum 20. März d. J. einzureichen.

Die Seitens der Guts- und Gemeinde-Vorstände aufgestellten Nachweisungen sind Seitens der zuständigen Herrn Amtsvorsteher zu beglaubigen.

Später eingehende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden, worauf ich noch besonders hinweise, weil stets noch verspätete Gesuche eingehen, welche eine Berücksichtigung nicht mehr finden können.

Ich mache hierbei noch ausdrücklich aufmerksam, daß die früheren Entscheidungen keine Gültigkeit mehr haben und die Unabkömmligkeit von Neuem geprüft werden muß.

## Nº 51.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Ausländer — und zwar solche, welche im Inlande geboren sind — zur Ableistung des Militärdienstes im diesseitigen Staate herangezogen worden sind.

Da dies unzulässig ist, so ist dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit militär-

Gleiwitz, den 8. Februar 1897.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Ausländer — und zwar solche, welche im Inlande geboren sind — zur Ableistung des Militärdienstes im diesseitigen Staate herangezogen worden sind.

Da dies unzulässig ist, so ist dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, in denen die Staatsangehörigkeit militär-

pflichtiger Personen zweifelhaft ist, genaue Ermittlungen angestellt werden, bevor die Eintragung in die alphabetischen Listen erfolgt.

Demzufolge ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Borstände, die ihnen gemäß § 47 a der Wehr-Ordnung von den mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden zugehenden Auszüge aus den Geburtsregistern sofort einer genauen Prüfung in Bezug auf Ausländer zu unterziehen und in zweifelhaften Fällen meine Entscheidung nachzusuchen.

Nr. 52.

Gleiwitz, den 9. Februar 1897.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Russische Staatsangehörige, Kalkarbeiter Franz Kunz aus Kleschnischka, Kreis Czestochau in Russisch-Polen, welcher durch Erkenntnis des Königl. Schöffengerichts Tarnowitz vom 11. Dezember 1896 wegen Landstreichens zu 3 Wochen Haft und Uebermeisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt worden ist ist in der Nacht vom 6. zum 7. Januar d. J. aus dem Polizeigefängnis in Tarnowitz entsprungen. Gegen den Genannten ist auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs die Ausweisung aus dem Deutschen Reiche angeordnet worden.

Die Polizeibehörden und Gendarmen des Kreises ersuche ich, nach dem p. Kunz zu fahnden, denselben im Betretungsfalle in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und mir im Falle der Ergreifung des Flüchtlings unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Signalement. Familiennamen: Kunz, Vornamen: Franz, Geburts- und Aufenthaltsort: Kleschnischka bei Czestochau, Religion: katholisch, Alter: 28—30 Jahre, Größe: 1 m 72 cm, Haare: schwarz, Stirn: hoch, Augenbrauen: schwarzbraun, Augen: schwarz, Nase: etwas länglich, Mund: gewöhnlich, Bart: schwarzer Schnurrbart, Zähne: gut, Sinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kräftig, Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: eine graue Schildnütze, eine rothbraune kurze Oberjacke, ein Paar alte graue schmutzige Hosen, ein Paar langärmelige Stiefeln.

Nr. 53.

Gleiwitz, den 10. Februar 1897.

Den rückständigen Guts- und Gemeinde-Borständen wird hierdurch die Erledigung meiner Kreisblatt-Befüllung vom 4. November v. J., Stück 45, betreffend Einreichung der Nachweisung der in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1896 durch Brand zerstörten oder beschädigten, inzwischen wieder aufgebauten oder hergestellten Gebäude, in Erinnerung gebracht und zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung binnen 8 Tagen erwartet.

Nr. 54.

Gleiwitz, den 10. Februar 1897.

Zu ermitteln und mir anzugeben ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Knechts Anton Thomalla, früher in Peitschscham bedient.

Der Königliche Landrath. Schroeter.

Nr. 55.

Gleiwitz, den 12. Februar 1897.

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 25. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Trusk, Petersdorf städtisch und Petersdorf von Welczec im Kreise Tost-Gleiwitz, mit der Stadt Gleiwitz vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Nr. 56.

Gleiwitz, den 15. Februar 1897.

Auf dem am **Donnerstag, den 4. März 1897, Mittags 12 Uhr** im Saale des Kreisverwaltungsgebäudes hier selbst stattfindenden **Kreistage** kommen folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlusssfassung:

- 1) Beschlusssfassung, betreffend die Annahme eines Auseinandersezungsrezesses für den Fall des Ausscheidens der Stadt Gleiwitz aus dem Kreisverbande.
- 2) Beschlusssfassung, betreffend die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten und die Bildung der Wahlbezirke im Wahlverbande der Landgemeinden nach dem Ausscheiden der Stadt Gleiwitz aus dem Kreisverbande.
- 3) Anhörung des Kreistages über die durch die Eingemeindung bedingte Veränderung von Amtsbezirksgrenzen.
- 4) Wahl von Vertrauensmännern für die Ausschüsse zur Auswahl von Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1897.

Nr. 57.

Oppeln, den 13. Februar 1897.

Um die bisher vor dem Finalabschluß vorgekommenen, durch verspätete Vorlage der Rechnungssachen entstandenen Unzuträglichkeiten für die Folge möglichst zu vermeiden, ersuche ich die Polizei-Verwaltungen, Herren Amtsvorsteher und Gendarmen des Kreises

- a. die Gendarmerie-Fourage-Liquidationen und Quittungen pro IV. Quartal und die Liquidationen über Fourage-Anfuhrkosten bis zum 1. März jeden Jahres vorzulegen,
- b. die Regelung von disponiblen Dienstaufwands-Entschädigungen der Gendarmen für die rückliegende Zeit sogleich, für die Zeit bis ultimo März spätestens bis zum 1. April zu beantragen,
- c. die Liquidationen über Reiselosten und Tagegelder und diejenigen über Portolosten der Grenzgendarmerie, soweit sie ins laufende Rechnungsjahr fallen, bis spätestens zum 1. April einzureichen.

Nr. 58.

Gleiwitz, den 13. Februar 1897.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich hiermit die umgehende Einreichung der Impf-  
listen und Ernte-Erhebungsformulare in Erinnerung.

Nr. 59.

Gleiwitz, den 16. Februar 1897.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auf dem Dominium Kamieniec und den zugehörigen Vorwerken Boniowiz und Karchowiz erloschen ist, werden die durch Kreisblatt-Befügung vom 5. Januar d. Jz. — Stück 1 — für die Guts- und Gemeindebezirke Kamieniec, Karchowiz, Boniowiz, Lubie, Biemienhüg, Schwientoschowiz, Preschlebie, Zawada, Peiskretscham, Jaschkowiz, Lubie und Zionslas diesseits angeordneten Verkehrsbeschränkungen hiermit aufgehoben; auch wird die Abhaltung der Viehmärkte in Peiskretscham sowie der Auftrieb von Schweinen auf die Wochenmärkte daselbst wieder gestattet.

**Der Königliche Landrath.** J. V.: Ulbert, Königl. Kreissekretär.

Nr. 60.

Gleiwitz, den 6. Februar 1897.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß entgegen den Bestimmungen des § 140 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 und des ministeriellen Erlasses vom 18. August 1893 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten für 1893 Seite 236 Nr. 113) die Ausstellung der zur Begründung von Ansprüchen aus dem erwähnten Gesetze erforderlichen Urkunden nicht immer gebührenfrei geschieht, sondern daß, wenn auch nicht allgemein, so doch in vielen Fällen von den Standesämtern oder kirchlichen Organen für die Ausfertigung der Urkunden die sonst für Auszüge aus den Registern festgesetzten Gebühren erhoben werden.

Die Herren Standesbeamten werden hierdurch an ihre Verpflichtung zur gebührenfreien Ausstellung der diesbezüglichen Urkunden erinnert.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Königliche Landrath.** Schroeter.

Bekanntmachung.

Kamieniec, den 9. Januar 1897.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Kamieniec und Boniowiz ist erloschen.

**Der Amts-Vorsteher.**

Steckbrief.

Beuthen OS., den 10. Februar 1897.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Alexander Wilk, zuletzt in Zabrze, geboren am 5. März 1879 in Koschowiz, Kreis Cosel, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rücksalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Königliche Staatsanwaltschaft.

VI J. 1123/96. —

Beschreibung: Alter: 17 Jahre, Größe: 1,62 m, Statur: untersezt, Haare: dunkelblond, Stirn: oval, bartlos, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: stumpf, Mund: breit, Zähne: vollständige, Kinn: rund, Gesicht: vorstehende Backenknochen, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch und polnisch.

Steckbriefs-Erledigung. Beuthen OS., den 8. Februar 1897.

Der gegen den Fleischgesellen August Drewniok, zuletzt in Gleiwitz wohnhaft, in Stück 30, Seite 161 im Tost-Gleiwitzer Kreisblatte erlassene Steckbrief vom 13. Juli 1896, ist erledigt.

Königliches Amtsgericht.

— 4a. D. 478/97. —

**M. Krimmer's lithograph. Institut, Gleiwitz**  
(Fritz Rose)

Steindruckerei, Buchbinderei und Liniir-Anstalt

empfiehlt sich

zur Anfertigung aller Arten Formulare, prompten Lieferung von Kanzlei-,

Concept-, Briefpapieren, Briefumschlägen etc. mit Vordruck

in sauberster und billigster Ausführung.

— Lager —

sämmtlicher Papiere, Kontobücher, Kalender etc.

**Bock-Kappen  
u. -Mützen**

empfiehlt billigst die  
Papier-, Schreib- und Reichenmaterialien-  
Handlung

von

Neumann's Stadtbuchdruckerei.

Gleiwitz, Kirchplatz Nr. 1.

**Ein Dominial-Schmied**  
kann sich auf Dominium Scharlow  
melden. Antritt 1. März event. April er.

## Bekanntmachung.

Der Halbbauer Johann Wolanu I zu Lohnia beabsichtigt auf seinem Grundstück Grundbuch Nr. 20 Lohnia eine Schlachttäte zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und fügde. der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll binnen einer Präfisivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Ost-Gleiwitzer Kreisblatt an gerechnet, bei mir anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

den 4. März d. J., Vormittags 11 Uhr

im Landratsamte hier selbst anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen im Amtszimmer des Amtsvorstandes zu Bitschin zu Federmanns Einsicht aus; auch können dieselben im Landratsamte eingesehen werden.

Gleiwitz, den 11. Februar 1897.

Der Königliche Landrat. J. V.: Ulbert, kgl. Kreissekretär.

## Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preussischen 4 procent. consolidirten Staatsanleihe auf 3½ Procent.

Wir erklären uns bereit, bei Uebergabe der Schuldverschreibungen nebst Couponsbogen und Talons dieselben zur Abstempelung einzureichen.

Filiale der Breslauer Wechslerbank,  
vorm. Emanuel Fraenkl.

## Anzeige!

Meiner P. T. Kundschafft die ergebene Nachricht, daß ich mein

## Cigarren-Special-Geschäft

nicht aufgebe, dasselbe vielmehr in noch größerem Umfange fortführen werde. Meinen Engros-Abnehmern halte ich auch fernerhin die ermäßigten Vorzugspreise aufrecht.

Bon neu eingeführten Marken empfehle ich als ganz besonders preiswert:

„Intermezzo“ . . .	32 M. pro Mille.		„St. Juana“ . . .	34 M. pro Mille.
„La Viebora“ . . .	32½ " "		„Colinda“ . . .	43 " "
„Obo“ . . . .	29 " "		„La Maravilla“ . . .	45 " "

gegen Ziel 6 Monat oder 3 p.C. Sconto bei Baarzahlung.

Mit kleinen Proben oder Original-Rätschen stehe ich gerne zu Diensten und erbitte ich zahlreiche Ordres.

Mit Hochachtung

Franz Czech,  
Gleiwitz, Fleischmarkt, Ecke Kirchplatz.

Ich bin zum Notar  
ernannt.

Lustig. Rechtsanwalt,  
Gleiwitz.

993

## Schwarzviehmärkte

finden an jedem Montag (Wochenmarkt) in hiesiger Stadt wieder statt.

Ost, den 4. Februar 1897.

Der Magistrat.  
Hirschberg.

## Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Richtersdorf Band IV Blatt 171 Artikel 144, auf den Namen des Stellenbesitzers Stephan Holm und dessen Ehefrau Johanna Holm geb. Miske zu Richtersdorf eingetragene, zu Richtersdorf belegene Grundstück

am 3. April 1897, Vormittags

9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer No 16, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 33,40 Thlr. Meinertrag und einer Fläche von 8,78,10 Hektar zur Grundsteuer, mit 60 M. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt.

Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbucheblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweiszungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung VI, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Gebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungsstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gericht glaubhaft zu machen, währendfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Dienigen, welche das Eigentum des Grundstückes beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluss des Versteigerungsstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, währendfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 5. April 1897, Vormittags

10 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Gleiwitz, den 5. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer Hermann Dowerg zu Trynek beabsichtigt auf seinem zu Trynek belegenen Grundstück einen Ringofen, nach System Jahn, zu erbauen und zwar als Ersatz für die vorhandenen Casseler Ofen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und fügte der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, schriftlich in zwei Exemplaren, oder zu Protokoll, binnen einer Präludienfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Tost-Gleiwitzer Kreisblatt an gerechnet, bei mir anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr eingebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

den 4. März d. J., Vormittags 10 Uhr

im Landratsamte hier selbst anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage liegen im Amtszimmer des Amtsvorstandes von Trynek zu Federmanns Einsicht aus; auch können dieselben im Landratsamte eingesehen werden.

Gleiwitz, den 11. Februar 1897.

Der Königliche Landrat. J. V.: Ulbert, Reg. Kreissekretär.

## Hebestellerverpachtung.

Die Hebestellen auf den hiesigen Kreis-Chausseen:

- a. Bohnia—Blottnitz bei Blottnitz mit der Hebefähigkeit für  $1\frac{1}{2}$  Meile,
  - b. Tworog—Bruschke bei Tworog mit der Hebefähigkeit für 1 Meile,
- sollen vom 1. April 1897 ab im Bicitationsweg verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist ein Bicitationstermin auf

Dienstag, den 23. Februar 1897,

Vormittags 11 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreisausschusses hier selbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Der Bieter hat eine Bietungsktaution von 75 Mark und der Pächter eine Ktaution in Höhe des vierten Theils der Pachtsumme zu erlegen.

Die Bedingungen können während der Amtsstunden im Kreisausschus-Bureau eingesehen werden.

Gleiwitz, den 1. Februar 1897.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Vorsitzende. Schroeter.

## Asthausen!

Im Stadtwalde hier selbst, lagern etwa 300 fichtene undkieferne Asthausen, zum Tagpreise von 15 bis 35 Pf. für den Haufen, zum Verkauf. Verabfolgungsanweisungen sind vorher in der Kämmerei fasse hier zu lösen.

Tost, den 4. Februar 1897.

Der Magistrat.

Hirschberg.

Der in meiner Brauerei produzierte

## Träber

ist im Ganzen zu vergeben

Mündener Brauhaus.

Herrmann Lindenherg, Gleiwitz.

Arbeitersfamilien mit 1 u. 2 Kindern sucht Schmidt, Sophienberg p. Borszahlen Ostpr. Agenten erwünscht.

Einige tausend Centner

Prima Kleehu

und Stroh

hat abzugeben

Albert Schoppe,

Kandzin-Pogorzellek.

Ich suche für hiesige Umgegend unter außerordentlich günstigen Bedingungen eine geeignete, solide Persönlichkeit zur Übernahme meiner Vertretung in Druckmaschinen, Dresch- und Siedemaschinen, Rofzwerken, Schrotmühlen, Dämpfern, Separatoren etc.

Franz Richter, Liliale Heslon, Habichtstr. 14,  
Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen. (Stammsitz in Döbeln, Sachsen.)